

Dienststelle: 31 FD Allgemeine Gefahrenabwehr
Sachbearbeiter / in: Herr Lenhardt

Bad Vilbel, 18.10.2021

Vorlage für:	
Magistrat	25.10.2021
Ortsbeirat Kernstadt	02.11.2021
Ortsbeirat Dortelweil	03.11.2021
Ortsbeirat Gronau	03.11.2021
Ortsbeirat Heilsberg	04.11.2021
Ortsbeirat Massenheim	05.11.2021
Haupt- und Finanzausschuss	11.11.2021
Stadtverordnetenversammlung	16.11.2021

Betreff
Antrag der Fraktionen von CDU und SPD in der Stadtverordnetenversammlung (03/ 21) auf Änderung der kommunalen Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an allen öffentlichen Straßen sowie in den öffentlichen Anlagen der Stadt Bad Vilbel im Hinblick auf das Halten und Führen von Hunden.

Sachverhalt / Begründung
<p>Die Fraktionen von CDU und SPD in der Stadtverordnetenversammlung beantragen eine Änderung der kommunalen Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an allen öffentlichen Straßen sowie in den öffentlichen Anlagen der Stadt Bad Vilbel im Hinblick auf das Halten und Führen von Hunden. Die in der Gefahrenabwehrverordnung geregelte Leinenpflicht soll ausgeweitet werden auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den stadtseitigen Niddauerweg zwischen Wiesengasse und Rathausbrücke sowie zwischen Rathausbrücke und Gronauer Weg (Lohgerberbrunnen), - den Niddaradweg im gesamten Verlauf der Stadt Bad Vilbel zwischen der Stadtgrenze zu Frankfurt-Harheim und der Stadtgrenze zu Karben, - den Nidderuferweg im gesamten Verlauf der Stadt Bad Vilbel zwischen der Brücke zum Gronauer Hof und der Kreisstraße 247 sowie entlang des Uferweges bis zur Stadtgrenze zu Niederdorfelden. <p>Der Antrag wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13. Juli 2021 einstimmig angenommen.</p> <p>Die textlichen Änderungen in der Entwurfsfassung lassen sich der als Anlage beigefügten Synopse entnehmen.</p> <p>Eine Anpassung der Visualisierung in den Anlagen zur Gefahrenabwehrverordnung sowie der Informationsbroschüre „Hundehaltung in Bad Vilbel“ folgt im Falle einer Genehmigung durch die Stadtverordnetenversammlung.</p>

Beschlussvorschlag
Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die antragsgemäße Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an allen öffentlichen Straßen sowie in den öffentlichen Anlagen der Stadt Bad Vilbel im Hinblick auf das Halten und Führen von Hunden.

Beschlussgrundlage		
X	Beschluss der / Stadtverordnetenversammlung vom: 19.06.2006 und 04.10.2011	Freiwillige Leistung
	(sonstige Beschlussgrundlage, z. B. Richtlinie) § 9 Abs. 2 Nr. 2 der hessischen Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO)	Gesetzliche / vertragl. Leistung

Haushaltsplan						
HB	TB	UB	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	2021	Kostenstelle
				Kostenart		Kostenträger

Finanzielle Auswirkungen:		
X	Keine finanziellen Auswirkungen	Antrag auf Ausgabe nach § 100 HGO
	Maßnahme wurde bei der Finanzplanung berücksichtigt	Antrag auf Deckung durch Nachtrag
	Deckung durch Budget	Folgekosten für zukünftige Jahre

Ökologische und klimatische Auswirkungen:

(Sachbearbeiter)

Gesehen und einverstanden: _____
(Fachbereichsleiter / Dezernent)